

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 bzw. 29.04.2024 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 24.09.2025 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Das Rechnungsprüfungsamt sieht dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Aktualisierung bestehender bzw. der Erarbeitung neuer, nach KomHVO bzw. KomKBVO erforderlicher interner Regelungen.

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 bzw. 2025 aktualisiert. Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

B₂: Eine Anwenderprüfung im Sinne des § 25 Abs. 2 KomKBVO führte die Verbandsgemeinde bisher nicht durch. Dazu sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Aufgrund von Personalwechsel und des hohen Arbeitsaufkommens im Zuge der Jahresabschlussarbeiten liegt nach § 25 Abs. 2 KomKBVO für das vorliegende Haushaltsjahr dies nicht vor. Dies wurde im Haushaltsjahr 2025 korrigiert.

B₃: Die Verbandsgemeinde widersprach dem Grundsatz der Vorherigkeit. Der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2023 weist einen Fehlbetrag von 1.019.200 EUR aus und der Ausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde nicht erreicht.

Die Verbandsgemeinde erhebt eine Verbandsgemeindeumlage von deren Mitgliedsgemeinden. Aufgrund der Fehlbeträge in den Gemeinden ist die Verbandsgemeinde in der Pflicht die Höhe in einem Abwägungsprozess darzustellen. Dies erfordert einen sehr hohen Arbeitsaufwand. Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde wird in Form einer Klausurtagung vereinzelten Mitgliedern aus den Fraktionen sowie den Bürgermeistern vorgestellt. Zudem wird die Haushaltssatzung im Haupt-, Finanz- u. Vergabeausschuss und im Verbandsgemeinderat vorgestellt und schlussendlich beschlossen. Aufgrund der festgelegten Termine am Anfang des Jahres war es somit zeitlich nicht früher möglich gewesen den Beschluss rechtzeitig zu fassen bevor das Haushaltsjahr 2023 begann.

Grund für den geplanten Fehlbetrag in der Verbandsgemeinde ist das die Mitgliedsgemeinden bereits seit Jahren Haushaltskonsolidierungskonzepte aufstellen, um die Fehlbeträge zu reduzieren. Die Verbandsgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, um die Aufwendungen und Auszahlungen zu decken. Jedoch ist abzuwegen (Abwägungsprozess), welche Umlagehöhe für die Gemeinden noch tragbar ist. Die Verbandsgemeinde hat sich dazu entschieden den Hebesatz von 40,64 v.H. beizubehalten. Dieser deckt jedoch nicht die Aufwendungen.

B₄: Der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 – 2021 und Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bis zum 31.12.2023 sowie der Erstellung des Maßnahmen- und Zeitplanes kam die Verbandsgemeinde nicht bzw. nicht termingerecht nach.

Für die Verbandsgemeinde sowie deren Mitgliedsgemeinden sind viele Jahresabschlüsse aufgrund der verspäteten Eröffnungsbilanz zu erstellen gewesen. Einen Maßnahmen- u. Zeitplan zu erstellen erachtete sich als sehr schwierig, da man nicht einschätzen konnte, wie lange die Erstellung dauert. Die meiste Zeit hat die Anlagenbuchhaltung in Anspruch genommen. Aufgrund der vielen verschiedenen Maßnahmen und der fehlenden Mitarbeiter im Bereich Bauverwaltung sowie der laufende Betrieb war die Bewertung der einzelnen Maßnahmen sehr zeitaufwendig, sodass es immer wieder zu Verzögerungen kam.

B₅: Die gesetzlich vorgegebene Frist war aufgrund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 und 2022 nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden und somit den nachfolgenden Jahresabschlüssen.

B₆: Die Erträge im HHJ 2023 reichten nicht aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Wie unter B₃ erläutert, erhebt die Verbandsgemeinde zur Deckung ihrer Aufwendungen eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden. Jedoch sind die Gemeinden nicht in der Lage, die benötigte Umlagehöhe zu zahlen. Somit hat die Verbandsgemeinde auf eine Umlageerhöhung verzichtet. Trotz Haushaltssperre war es der Verbandsgemeinde nicht möglich, das geplante Defizit auszugleichen.

B₇: Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

Das Ergebnis für das Haushaltsjahr 2023 belief sich in der Haushaltsplanung auf -1.019.200 €. Das Jahresergebnis beläuft sich auf -945.090,35 €. Auch das Finanzergebnis zeigt deutliche Abweichungen zum Finanzplan.

Im Bereich Erträge ist eine große Abweichung aufgrund der Umlage für Gewässerunterhaltung. In dem Haushaltsjahr 2023 wurden mehrere Jahre beschieden, woraufhin sich Mehrerträge in Höhe von rund 150.000 € ergaben.

Im Bereich Auflösung von Sonderposten sind ebenfalls Abweichungen zu erkennen, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltssatzung die noch ausstehenden Jahresabschlussarbeiten noch nicht so weit vorangeschritten waren.

Die Gemeinden haben seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept. Diese haben keinen Einfluss auf die Kreis- u. Verbandsgemeindeumlage. Um die Gemeinden zu unterstützen, ist die Verbandsgemeinde gewillt, ihre Aufwendungen und Auszahlungen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund der Haushaltssperre der Verbandsgemeinde wurden in fast allen Bereichen Aufwendungen reduziert, sodass hier ebenfalls große Abweichungen zu verzeichnen waren.

Im Bereich Kindertagesstätte Freie Träger sind aufgrund der Neuregelung der Geschwisterregelung Mehraufwendungen zu verzeichnen.

Im Bereich Investitionsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Maßnahmen einschließlich Zuwendungen geplant werden. Wenn diese jedoch nicht gewährt werden erfolgt keine Durchführung der Maßnahmen und diese werden somit verschoben oder gestrichen. Deshalb entstehen in diesem Bereich immer große Abweichungen. Des Weiteren werden aufgrund von zu spät erhaltenen Zusagen für Zuwendungen viele Maßnahmen in die Folgejahre verschoben, da die Durchführung zeitlich in dem Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist.

B₈: Der Haushaltausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht.

Die Mehrerträge sowie die Minderaufwendungen durch die Haushaltssperre reichten nicht aus, um die entstanden Aufwendungen zu decken. Zur Deckung erhebt die Verbandsgemeinde eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden. Bei der Festlegung der Umlagehöhe werden die Defizite der Mitgliedsgemeinden betrachtet. Somit konnte die Umlage nicht erhöht werden und kein Haushaltausgleich erreicht.

B₉: Seitens der Verbandsgemeinde besteht unbedingt Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungssakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtiger Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 bzw. 2025 aktualisiert. Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

B₁₀: Die Verbindlichkeitenübersicht ist ab dem Haushaltsjahr 2024 um die nachrichtlichen Anlagen zu den Vorbelastungen künftiger Haushaltstage zu ergänzen.

Wird ab dem Haushaltsjahr 2024 beachtet.

B₁₁: Der festgelegte Termin wurde von den Fachdiensten bei 3 von insgesamt 15 Beantragungen nicht beachtet.

Aufgrund der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse und den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand war es dem Fachdienst nicht möglich auf die Termineinhaltung zu achten, da zu diesem Zeitpunkt dies keine Priorität hatte. Künftig wird dies mehr beachtet.